

Top:

Beschlussvorlage Fürstenau FB 1/045/2016

Datum	Gremium	Zuständigkeit
06.12.2016	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
13.12.2016	Stadtrat	Entscheidung

Benennung eines Vertreters/ einer Vertreterin für die Gesellschafterversammlung der Osnabrücker Land-Entwicklungsgesellschaft (oleg) GmbH

Die Stadt Fürstenau ist Gesellschafter der Osnabrücker Land-Entwicklungsgesellschaft (oleg) mbH. Nach § 138 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz hat die Stadt einen Vertreter in der Gesellschafterversammlung zu benennen. Als Vertreter in der Gesellschafterversammlung wird der Stadtdirektor vorgeschlagen, da dieser sich bei Verhinderung gem. § 138 Abs. 2 Satz 3 durch einen Beschäftigten der Kommune (Samtgemeindeverwaltung) vertreten lassen kann.

Sollte als Vertreter oder Vertreterin der Stadt ein Ratsherr oder eine Ratsfrau benannt werden, so ist dieses ein höchstpersönliches Recht. Eine pauschale Vertretung durch einen Verwaltungsmitarbeiter ist dann nicht möglich.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Fürstenau entsendet für die Gesellschafterversammlung der Osnabrücker Land-Entwicklungsgesellschaft mbH als Vertreter Herrn Stadtdirektor Benno Trütken.

(Heyer)
Fachbereich 1

(Moormann)
Stellv. Stadtdirektorin